

Korrektes Vorbringen doppelrelevanter Tatsachen

Art. 59 Abs. 2 lit. b, Art. 60 ZPO

Doppelrelevante Tatsachen können in der klägerischen Rechtsschrift sowohl unter «Tatsächliches» als auch unter «Rechtliches» vorgebracht werden. [182]

BGer 4A_703/2014 vom 25. Juni 2015 (BGE 141 III 294)

Die spätere Erblasserin hatte eine Schuldanerkennung zugunsten des Klägers unterzeichnet. Darin hatte sie sich verpflichtet, CHF 1 850 000.00 zuzüglich Zinsen als Honorar für die Hilfe und Unterstützung des Klägers zu bezahlen. Diese Zahlung war zu Lebzeiten der Erblasserin nicht mehr erfolgt. Nach dem Tod der Erblasserin hatten sich die Erben und der Kläger aussergerichtlich auf die Zahlung von CHF 300 000.00 per Saldo aller Ansprüche geeinigt. In der Folge hatte der Kläger diese Saldoklausel bestritten und vor dem Kreisgericht Lausanne gegen die Erben den Restbetrag eingeklagt.

Vor dem Kreisgericht hatten die beiden in Schweden wohnhaften Erben die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit geltend gemacht. Der Kläger hatte in seiner Replik unter dem Titel «Rechtliches» erwidert, dass die von ihm erbrachte Hilfe und Unterstützung am Waadtländer Wohnsitz der Erblasserin erfolgt und deshalb Art. 31 ZPO anwendbar sei. Das Gericht hatte die örtliche Zuständigkeit gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. b 2. Spiegelstrich LugÜ bejaht.

Mit Urteil vom 24. Oktober 2014 hatte das Kantonsgericht Waadt den erstinstanzlichen Entscheid bestätigt.

Gegen den Entscheid des Kantonsgerichts reichten die Erben Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein und rügten eine Verletzung von Art. 55 Abs. 1 ZPO. Das Bundesgericht hielt fest, dass die Anwendung des LugÜ nicht mehr umstritten sei. Lediglich die Frage nach dem vertraglich vereinbarten Gerichtsstand, d.h. der Zulässigkeit der Klage vor dem Kreisgericht, sei noch offen (E. 4).

Die Abklärung, ob und wo der Kläger Leistungen zugunsten der Erblasserin erbracht habe, tangiere eine sog. doppelrelevante Tatsache. Doppelrelevant seien Tatsachen, denen sowohl für die Zulässigkeit als auch für die materielle Begründung einer Klage Bedeutung zukomme (E. 5.1).

Das Gericht habe die Zulässigkeit der Klage von Amtes wegen zu prüfen. Dafür sei es jedoch ausreichend, wenn es auf den klägerischen Vortrag des Tatsachenstoffs (d.h. auf jene Tatsachen, die z.B. auf eine unerlaubte Handlung schliessen lassen) ab- und diesen (vorübergehend) als wahr unterstelle. Im Rahmen der anschliessenden detaillierten Auseinandersetzung mit der materiellen Begründetheit stehe es ihm dann aber offen, auf seinen ursprünglichen Zuständigkeitsentscheid zurückzukommen. Es könne dabei

einen Sachentscheid auf Abweisung der Klage, aber keinen Nichteintretensentscheid mehr fällen (E. 5.2).

Für den Kläger bedeute dies, dass er die doppelrelevanten Tatsachen im Zeitpunkt der Prüfung der Zulässigkeit der Klage nicht zu beweisen, sondern lediglich durch seine Rechtsschriften und übrigen Vorbringen im Prozess schlüssig zu behaupten habe. Schlüssig dargelegt seien doppelrelevante Tatsachen dann, wenn der Kläger bei der Sammlung des Prozessstoffs aktiv mitwirke (Art. 160 ZPO), das in Betracht fallende Tatsachenmaterial unterbreite und die Beweismittel bezeichne (BGE 139 III 278 E. 4.3). Dadurch sei das Gericht in der Lage, den behaupteten Gerichtsstand rechtlich zu überprüfen (E. 6.1). Ob der Kläger die dafür notwendigen Ausführungen in seinen Rechtsschriften unter den Abschnitten «Tatsächliches» oder «Rechtliches» vorbringe, sei hingegen unerheblich (E. 6.2).

Das Gericht teilte die Auffassung der beiden Vorinstanzen, vorliegend sei plausibel dargelegt worden, dass die erbrachte Hilfe und Unterstützung tatsächlich am Waadtländer Wohnsitz der Erblasserin erfolgt sei. Folglich wies es die Beschwerde ab.

Kommentar

Durch das vorliegende Urteil und die darin vorgenommene Berichtigung der früheren Rechtsprechung (BGer 4A_28/2014 vom 10. Dezember 2014) wird das höchstgerichtliche Verständnis doppelrelevanter Tatsachen nachvollziehbar. Indem ein Prüfschema vorgelegt wird, kann die vertretene Theorie von anderen – in der Lehre besprochenen – Lösungsansätzen abgegrenzt werden. Diese Lösungsansätze reichen im Stadium der Zulässigkeitsprüfung von der Durchführung einer lediglich rudimentären Missbrauchskontrolle bis zum Verlangen des vollen Beweises (für eine ausführliche Zusammenstellung: Urs H. Hoffmann-Nowotny, Doppelrelevante Tatsachen in Zivilprozess und Schiedsverfahren, Zürich/St. Gallen 2010, §§ 22 ff.).

Der bundesgerichtliche Ansatz ist insofern vorteilhafter, als dass dem Kläger der Rechtsschutz nicht nach einer bloss oberflächlichen Prüfung verweigert werden kann, nach detaillierter Prüfung aber nach wie vor abweisende Sachurteile ergehen können. Diesen kommt umfassende Rechtskraft i.S.v. Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO zu, was dem Schutz des Beklagten dient. Denn der Kläger hat sich damit gut zu überlegen, wo er seine Klage einreichen will.

BGer 4A_73/2015 vom 26. Juni 2015, der einen Tag nach dem besprochenen Entscheid ergangen ist, bestätigt die eingeschlagene Stossrichtung.